

Satzung des Vereins Innovationsregion Hohenlohe e. V. mit dem Sitz in Künzelsau

Präambel

Die Innovationsregion Hohenlohe ist eine gewachsene Raumschaft mit einzigartiger Konzentration unter anderem von produzierenden Unternehmen, die innovative Technologien herstellen und einsetzen. Diese Raumschaft hat es verstanden, die Veränderung der landwirtschaftlichen Strukturen abzufangen und über Jahrzehnte eine überdurchschnittliche Beschäftigungssituation zu verwirklichen.

Die Initiative „Innovationsregion Hohenlohe“ will erreichen, dass der Standort Hohenlohekreis mit angrenzenden Bereichen sich mit den steigenden Anforderungen einer modernen Gesellschaft und Wirtschaft entwickelt und er langfristig das entsprechende Umfeld bieten kann.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Innovationsregion Hohenlohe“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Künzelsau.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist entsprechend der Präambel die Darstellung des Standortes Hohenlohekreis mit seinen Vorzügen, die ihn attraktiv machen für Arbeitnehmer, Industrie und Handel, und den gesamten Wissenschafts- und Bildungsbereich sowie die Schaffung und Förderung der Rahmenbedingungen für die Standortqualität und Innovationsfähigkeit dieser Raumschaft. Ein Schwerpunkt ist dabei die Förderung des naturwissenschaftlich-technischen Wissenschafts- und Bildungsbereichs vom Kindergarten bis zur Hochschule.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Vergabe von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsaufträgen, Trägerschaft von nichtkommerziellen Bildungs- und Forschungsprojekten sowie entsprechender Einrichtungen, Organisation und Durchführung oder Förderung von Veranstaltungen, Vorträgen wissenschaftlicher, kultureller und informativer Art, Berufs- und Studienorientierung sowie der Aus- und Weiterbildung und beruflicher Weiterqualifizierung, der Technologieakzeptanz, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Förderung der Bildungs- und Berufschancen von Frauen, der Kultur und der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen oder sonstige Organisationen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Insolvenz des Mitglieds bzw. der Mitgliedsorganisation.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Näheres, wie Höhe und Fälligkeitszeitpunkt der Beiträge, regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Innovationsausschuss.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister,
 - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Da die Mitglieder zum großen Teil aus dem produzierenden Gewerbe kommen, ist anzustreben, dass ein Vorstandsmitglied aus dem technischen Berufsbereich stammt.

§ 9 Innovationsausschuss

1. Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung und Beratung einen Innovationsausschuss.
2. Aufgabe des Innovationsausschusses ist die Förderung des Vereinszwecks, die Beratung des Vorstands und die Entwicklung von innovativen Projekten sowie deren Begleitung bei der zeitnahen Umsetzung nach dem Leitbild der Innovationsregion.
3. Der Innovationsausschuss wird vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen und kann jederzeit ergänzt oder erweitert werden.
4. Vorsitzender des Innovationsausschusses ist ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der auch die Koordinierungsaufgaben wahrnimmt (Koordinator).
5. Der Innovationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 11 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds kann ein anderes Mitglied mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden.

§ 14 Niederschriften

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbliebene Vermögen an den Hohenlohekreis oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Hohenlohekreis für die Förderung des naturwissenschaftlich-technischen Wissenschafts- und Bildungsbereichs vom Kindergarten bis zur Hochschule.

Künzelsau, 05. Mai 2023